



ANLAGE 1

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Herrn Amtsvorsteher,
Bürgermeister der Ämter,
Gemeinden und Städte
- Ordnungsamt -

W 27.3.2006
Ø I, III
Bericht Hauptausschuss

Gesundheit für Mensch und Tier
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

**Ihr Ansprechpartner:
Herr Dr. Warlies**

Zimmer: 143 Haus: A
Telefon: 04551/951-336
Telefax: 04551/951-237
E-Mail: kurt.warlies@kreis-se.de

Az.: 6
(bitte stets angeben)

Datum: 27. März 2006

**Tierseuchenbekämpfung – Geflügelgrippe
- Aktueller Stand - Ergänzung, Änderung der Rechtsgrundlagen -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den ersten Ausbrüchen der Geflügelpest bei freilebenden Wildvögeln auf der Insel Rügen Mitte Februar 2006 wurde auch im Kreis Segeberg ein verstärktes Monitoring bei verendeten Wildvögeln durchgeführt. Insgesamt wurden flächendeckend über das gesamte Kreisgebiet 74 Wildvögel (Stand 24.03.2006: 22 Graureiher, 20 Bussarde, 11 Enten, 8 Blesshühner, 4 Eulen, 3 Tauben, 2 Gänse, 2 Schwäne, 1 Rabe, 1 Sperber) mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Geflügelgrippe untersucht.

Die Untersuchung verendeter Wildvögel mit dem Schwerpunkt auf Wasservögel und Greifvögel wird weiter fortgeführt. Auch wenn es noch keinen originären Nachweis des Erregers bei einem im Kreis Segeberg aufgefundenen Wildvogel gegeben hat, wurde am 25.03.2006 im Nordosten des Kreises ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet eingerichtet, nach dem im Kreis Plön in der Gemeinde Bösdorf bei einem Bussard das aviäre Influenza Virus A, Subtyp H5N1, am 24.03.2006 im Friedrich-Loeffler-Institut nachgewiesen worden war.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie über die Homepage des Kreises Segeberg im Internet. Die Allgemeinverfügung ist unter dem Link „Bekanntmachungen“ hinterlegt.



Änderungen der rechtlichen Grundlage:

Ergänzend zu der Geflügelpest-Verordnung trat am 17.02.2006 die Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügelpest in Kraft. Nach dieser Verordnung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachelteln, Enten oder Gänse (Geflügel) bis zum Ablauf des 30.04.2006 in geschlossenen Ställen zu halten.

Die Wildvogelgeflügelpestschutzverordnung regelt ergänzend zu der Geflügelpest-Verordnung und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügelpest Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln. Die Verordnung trat am 21.02.2006 in Kraft und wurde mit Wirkung vom 04.03.2006 und 25.03.2006 bereits zweimal geändert. Nach der letzten Änderung, die am Samstag, dem 25.03.2006, in Kraft getreten ist, müssen beim Ausbruch und beim Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet an den Hauptzufahrtswegen mit Schildern mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift

Wildvogelgeflügelpest – Sperrbezirk Wildvogelgeflügelpest – Beobachtungsgebiet

versehen werden.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass Schilder mit der entsprechenden Aufschrift im Falle des Einrichtens eines Sperrbezirkes oder Beobachtungsgebietes zur Verfügung stehen.

Am 16.03.2006 ist die Nutzgeflügelpestschutzverordnung in Kraft getreten. In dieser Verordnung werden ergänzend zu der Geflügelpestverordnung Schutzmaßnahmen im Falle des Verdachts des Ausbruchs oder des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand oder in einer sonstigen Vogelhaltung geregelt. Nunmehr müssen auch Schutzmaßnahmen bei Ausbruch und bei Verdacht der Geflügelpest bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die nicht unter die Definition des Geflügels fallen, eingeleitet werden. So zieht beispielsweise der Verdacht oder der Ausbruch der Geflügelpest bei einem in einer Privatwohnung gehaltenen Kanarienvogel die Einrichtung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes nach sich.

Nach der Nutzgeflügelpestschutzverordnung muss um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und um das Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km zusätzlich noch eine **Kontrollzone** mit einem Radius von höchstens 13 km um den Seuchenbestand festgelegt werden. Die zuständige Behörde hat an den Hauptzufahrtswegen zu der Kontrollzone Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift

Geflügelpest – Kontrollzone

gut sichtbar anzubringen.

Auch hier bitte ich Sie, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Schilder zur Verfügung stehen.

Mit der Einrichtung einer Geflügelpest-Kontrollzone wird unter anderem die Entscheidung der Kommission vom 22.02.2006 mit Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza bei Nutzgeflügel in der Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt.

Um beim Verdacht oder Ausbruch der Geflügelpest bei Geflügel, sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Wildvögeln die gemäßregelten Gebiete an den Hauptzufahrtswegen entsprechend auszuschildern, müssen somit folgende Schilder vorrätig sein:

Geflügelpest-Sperrbezirk

Geflügelpest-Beobachtungsgebiet

Geflügelpest-Kontrollzone

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk

Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet

Abgesehen von dem Hinweis auf eine deutliche und haltbare Aufschrift werden in den entsprechenden Verordnungen keine Angaben über die Größe der Schilder gemacht.

Ich hoffe in Ihrem und in meinem Sinne, dass die Art der Beschilderung durch den EU- und nationalen Ordnungsgeber jetzt abschließend geregelt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Gez.

Dr. Warlies